

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Juni 1994

145. Stück

476. Verordnung: Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung  
[EWR/Anh. II: 389 L 0107, 362 L 0115, 374 L 0329, 378 L 0612]
477. Verordnung: Änderung der Gebührentarifverordnung
478. Verordnung: Fischseuchenverordnung
479. Verordnung: Änderung der Methodenverordnung
480. Verordnung: Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Niederösterreich und an den Landeshauptmann von Oberösterreich
481. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Wildalpen
482. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten

### 476. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrprodukte (Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung ist auf Zusatzstoffe, die in Verkehr gebracht werden und zu einer der **/. in der Anlage genannten Klassen gehören, anzuwenden.**

(2) Die Kennzeichnungselemente (Angaben) müssen leicht verständlich sein und sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett anzubringen.

§ 2. (1) Zusatzstoffe, die nicht für Letztverbraucher bestimmt sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. a) der Name des Zusatzstoffes und — soweit vorhanden — die EWG-Nummer; bei Zusatzstoffmischungen gilt dies für jeden einzelnen Zusatzstoff, wobei in diesem Fall die Reihenfolge der Angaben in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile erfolgen muß;
- b) der (die) Name(n) der sonstigen Zutaten, die den Zusatzstoffen beigemischt wurden, um deren Lagerung, Verkauf,

Standardisierung, Verdünnung oder Lösung zu erleichtern, in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile;

2. die Angabe „zur Verwendung in Lebensmitteln“ oder „für Lebensmittel, begrenzte Verwendung“ oder einen genaueren Hinweis auf die beabsichtigte Verwendung in Lebensmitteln;
3. gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Lagerung und Verwendung;
4. die Gebrauchsanleitung, wenn der Zusatzstoff sonst nicht sachgemäß verwendet werden könnte;
5. das Los (Charge);
6. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Verkäufers;
7. die Nettofüllmenge;
8. bei Mischungen eine Angabe, die es dem Verwender ermöglicht, die für einzelne Zusatzstoffe oder anderen Zutaten geltenden Höchstmengenregelungen für Lebensmittel und Verzehrprodukte einzuhalten;
9. bei Farbstoffen, die Angabe „Lebensmittelfarbstoff“;
10. bei Carrageen (E 407) und Pektinen (E 440), denen zum Zweck der Standardisierung Zucker(arten) zugesetzt wurden, die Angabe „mit Zucker standardisiert“; bei Sorbitsirup (E 420 ii), der nach Hydrolyse mehr als 1 Prozent Gesamtzucker liefert, eine diesbezügliche Angabe.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in Absatz 1 Z 1 lit. b), Z 4, 5, 6 und 8 geforderten Angaben in den die Waren begleitenden Geschäftspapieren aufscheinen, sofern die Angabe „für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel“ an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett angebracht ist.

§ 3. Zusatzstoffe, die für den Letztverbraucher bestimmt sind, sind mit den in § 2 Abs. 1 Z 1—7, 9 und 10 geforderten Angaben sowie mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß § 4 Z 5 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 — LMKV, BGBl. Nr. 72 in der geltenden Fassung, zu kennzeichnen.

§ 4. Regelungen, die für bestimmte Zusatzstoffe über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Angaben vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 5. (1) Zusatzstoffe, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber nach den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechend in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis 31. Dezember 1994 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Verordnung über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrprodukte, BGBl. Nr. 195/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 596/1990 tritt außer Kraft.

**Krammer**

Anlage

**Klassen von Zusatzstoffen**

Farbstoffe  
Konservierungsmittel  
Antioxidationsmittel  
Emulgatoren  
Stabilisatoren <sup>1)</sup>  
Verdickungsmittel  
Geliermittel  
Modifizierte Stärken  
Süßstoffe  
Schmelzsalze  
Geschmacksverstärker  
Säuerungsmittel  
Säureregulatoren <sup>2)</sup>  
Trennmittel  
Backtriebmittel  
Schaumverhüter  
Überzugmittel <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Zu dieser Klasse gehören auch Schaumstabilisierungsmittel.

<sup>2)</sup> Durch diese Regulatoren wird der Säuregrad entweder erhöht oder vermindert.

<sup>3)</sup> Zu diesen Stoffen zählen auch die Gleitmittel.

Mehlbehandlungsmittel  
Festigungsmittel  
Feuchthaltmittel  
Bindemittel (Komplexbildner)  
Enzyme  
Füllstoffe  
Treibgase und Verpackungsgase

**477. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen (Gebührentarifverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 42 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

Die Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen (Gebührentarifverordnung), BGBl. Nr. 189/1989, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 409/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen werden in Punkten festgesetzt; ein Punkt beträgt 12,50 S.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 477/1994 tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

3. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Proben und Begutachtungersuchen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. Nr. 477/1994 eingereicht worden sind, sind die Vorschriften der Verordnung BGBl. Nr. 189/1989, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 409/1992 anzuwenden.“

**Krammer**

**478. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (Fischseuchenverordnung)**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Dieser Verordnung unterliegen:

1. lebende Fische auf jeder Entwicklungsstufe, sofern sie aus einem Zuchtbetrieb stammen (einschließlich ursprünglich freilebende, für einen Zuchtbetrieb bestimmte Tiere) und sofern sie für die im § 2 genannten Seuchen empfänglich sind;
2. Betriebe und Anlagen, in denen die unter Z 1 genannten Fische aufgezogen oder für die spätere Weitergabe gehalten werden.

§ 2. Die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) sind anzeigepflichtige Tierseuchen im Sinne des § 16 TSG.

**Anwendung des Tierseuchengesetzes**

§ 3. Bei Auftreten der im § 2 genannten Tierseuchen sind folgende Bestimmungen des TSG, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

§ 1 Abs. 3, § 2, § 2 b, § 2 c, § 11 Abs. 1 bis 4, § 11 a, § 14, § 15, § 17, § 18, § 19, § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 21, § 24 Abs. 1 bis 3, § 24 Abs. 4 lit. a, d, h, i, j und k, § 26, § 27, § 28, § 30, § 61 Abs. 1 lit. g, § 61 Abs. 2 bis 5, § 63, § 64, § 68, § 71, § 73, § 74 und § 75.

§ 4. Die §§ 11 und 11 a TSG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zum Transport von Tieren gemäß § 1 Z 1 benötigte Wasser nicht auslaufen oder abfließen kann und bei Bedarf im Verlauf der Beförderung in einer geeigneten Anlage erneuert wird; hiebei darf keine Gefahr der Übertragung von Tierseuchen gemäß § 2 entstehen.

§ 5. Der § 19 TSG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Fische aus dem Seuchenbetrieb nur unmittelbar zur Tötung beziehungsweise Schlachtung in Verkehr gebracht werden dürfen. Hiebei sind die behördlichen Anordnungen gemäß § 3 dieser Verordnung einzuhalten. Fische aus Seuchenbetrieben sowie deren Eingeweide dürfen als Fischfutter weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden.

§ 6. (1) Die §§ 20 und 24 TSG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die hierin verwendeten Begriffe „Stall“, „Weide“ und „Gehöft“ durch „Betrieb oder Anlage“ zu ersetzen sind und
2. die zur Seuchenfeststellung notwendigen Untersuchungen am Institut für Fischkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt werden und
3. alle Zuchtbetriebe eines Wassereinzugsgebietes unter amtliche Überwachung zu stellen sind.

(2) Wassereinzugsgebiete gemäß Abs. 1 Z 3 reichen von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem Hindernis, das eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.

**Inkrafttreten**

§ 7. Diese Verordnung tritt am Ersten des auf ihre Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Krammer

**479. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Methoden und Toleranzen bei der Untersuchung von Wein und Obstwein (Methodenverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 47 Abs. 11 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Methoden und Toleranzen bei der Untersuchung von Wein und Obstwein (Methodenverordnung), BGBl. Nr. 495/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

- „§ 6. Der Gehalt an unvergorenem Zucker darf
1. bei einem Restzuckergehalt bis 10 g/l um höchstens 0,5 g/l,
  2. bei einem Restzuckergehalt ab 10 g/l um höchstens 5%

von der angegebenen Bezeichnung abweichen.“

2. Im Anhang Z 19 entfällt der Satz „Die Toleranzgrenze beträgt 200 mg Calcium pro Liter Wein“.

3. Im Anhang Z 20 entfällt der Satz „Die Toleranzgrenze beträgt 1,0 mg Kupfer pro Liter Wein“.

Fischler

**480. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Delegation von Befugnissen hinsichtlich einer elektrischen Leitungsanlage an den Landeshauptmann von Niederösterreich und an den Landeshauptmann von Oberösterreich**

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968), wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Niederösterreich und Oberösterreich werden ermächtigt, anstelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrische Leitungsanlage der Bewilligungswerberin Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft „110 kV-Leitung Enns—Mauthausen“ vorzunehmen.

#### Schüssel

### **481. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Wildalpen**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 24 Hochschwab Straße wird im Bereich der Gemeinde Wildalpen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 34,32 und bindet bei km 34,36 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Wildalpen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-24-27 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

#### Schüssel

### **482. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten geändert wird**

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 108/1985 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wendung „Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die schulpraktische Ausbildung umfaßt schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung der gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) sowie ein Schulpraktikum, das der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen Ausbildung zuzuordnen ist.“

3. § 3 Abs. 1 erster Satz und lit. a lauten:

„Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten umfaßt:

a) allgemeine pädagogische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Lehrveranstaltungen in der Studieneingangsphase..... 12—14“

4. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Gemäß § 10 Abs. 4 GN-StG und unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 des genannten Gesetzes sind zu Beginn des ersten Studienabschnittes Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c bis f AHStG im Ausmaß von zwei bis sechs Semesterwochenstunden zu absolvieren. Weitere im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar. Prüfungen und Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen einschließlich der schulpraktischen Ausbildung sind auf die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt anzurechnen. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art, insbesondere über Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Soziologie sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.“

5. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 und 7 GN-StG der ordentliche Hörer die pädagogische Ausbildung im zweiten Studienabschnitt absolvieren kann. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

(3) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 und Abs. 7 GN-StG für die Vorbereitung auf die Einführungsphase des Schulpraktikums geeignete Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt besucht und absolviert werden können. Auf diese Lehrveranstaltungen ist im Studienplan besonders aufmerksam zu machen.“

6. § 6 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) zunächst nur die Einführungsphase und nach Absolvierung von Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 die Übungsphase erst in einem der folgenden Semester zu absolvieren.“

7. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 3 lit. d des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955“ ersetzt durch die Wendung „§ 22 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25/1988“.

8. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung aus Pädagogik sind:

- a) die Absolvierung der im Studienplan für die allgemeine Pädagogik vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- b) die Absolvierung des Schulpraktikums.“

9. § 10 Abs. 3 entfällt und § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Studienordnungen für die Studienrichtungen Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Instrumentalerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), ist die fachdidaktische Ausbildung so festzusetzen, daß sie in jeder der gewählten Studienrichtungen 12 bis 18 Wochenstunden umfaßt.“

10. Dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12. (1) Studierende, die vor dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt ihr Lehramtsstudium begonnen haben, sind berechtigt, die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten auf Grund der bis dahin gültigen Bestimmungen zu absolvieren.“

(2) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft; § 10 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.“

Busek